



Mail an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at und vera.pribitzer@bmg.gv.at

Wien, 24. März 2011

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesundheitstelematikgesetz 2011 erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Gentechnikgesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz und das Strafgesetzbuch, geändert werden (Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz – ELGA-G)
GZ: BMG-100000/0014-I/2010**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Physio Austria, der Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs, erlaubt sich zu oben genanntem Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln. Zudem wird auf die Ausführungen von MTD-Austria, Dachverband der gehobenen-medizinisch-technischen Dienste verwiesen, welche Physio Austria vollinhaltlich unterstützt.

Zu Artikel 1 Allgemein

Physio Austria erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass PhysiotherapeutInnen wie auch alle anderen Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD) relevante Gesundheitsdiensteanbieter im Sinne des § 2 Z 2 des vorliegenden Entwurfes eines GTelG 2011 sind, weshalb wir dringend um diesbezügliche Berücksichtigung im Rahmen des ELGA-Gesetzes, insbesondere als ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter im Sinne des § 2 Z 10 GTelG 2011 ersuchen.

Derzeit werden elektronische Gesundheitsdaten durch PhysiotherapeutInnen insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsberufen sowohl innerhalb des niedergelassenen Bereiches - wie z.B. ärztliche Anordnung und sonstige Kommunikation mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe - als auch z.B. zwischen einer Krankenanstalt und dem niedergelassenen Bereich (vgl. dazu die Ausführungen zum Entlassungsbrief gemäß § 24 Abs. 2 KAKuG mit ausdrücklicher Nennung der MTD) - verwendet. Zudem kann die gesetzlich erforderliche Dokumentation (§ 11a MTD-G) nicht nur im Rahmen von Einrichtungen, sondern auch von freiberuflich tätigen PhysiotherapeutInnen mittels EDV erfasst werden und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen anderen Auskunftsberechtigten auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 1 – Dritter Abschnitt: eHealth-Verzeichnisdienst

Physio Austria weist darauf hin, dass die Einführung einer Liste der gehobenen medizinisch-technischen Dienste als Teil des „Health Professional Register“ (vgl. Erläuterungen zu vorliegendem Entwurf, Seite 16) dringend erforderlich ist.

Ein entsprechendes Register für alle MTD ist ab sofort durch MTD-Austria in Zusammenarbeit mit den



einzelnen Berufsverbänden der MTD, so auch Physio Austria, unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Aufgrund der erfolgten Vorarbeiten sind von MTD-Austria rund 50% aller Berufsangehörigen der MTD in dieser Form bereits erfasst. Die mangelnde Publizität der MTD aufgrund der trotz wiederholter Aufnahme ins Regierungsabkommen (23. und 24. GP) noch nicht umgesetzten Registrierung stellt eine unververtretbare Schlechterstellung aus Sicht des PatientInnenschutzes dar.

Aus diesem Grund soll umgehend eine Anpassung im Rahmen des MTD-G erfolgen und der Entwurf des § 9 Abs. 3 Z 1 GTelG ergänzt werden um

„lit. i) der MTD-Liste gemäß § xx des MTD-Gesetzes, BGBl Nr. 460/1992,[...].“

Ergänzung MTD-G in Analogie zu Artikel 7 und 9

In Analogie zu den vorgesehenen Ergänzungen im GuKG und MMHmG hinsichtlich der Bezugnahme auf das GTelG ist auch eine Ergänzung im MTD-Gesetz, wie folgt, vorzunehmen:

Dem § 36 wird folgender Absatz angefügt:

„(12) § 2 Abs. 1 bis 7 MTD-G in der Fassung des Elektronische Gesundheitsakte-Gesetzes, BGBl I Nr. xx/20xx, tritt mit xx.xx.20xx in Kraft.“

Nähere Ausführungen dazu siehe Stellungnahme von MTD-Austria.

Physio Austria ersucht um Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Mériaux-Kratochvila, M.Ed., PT e.h.

Präsidentin